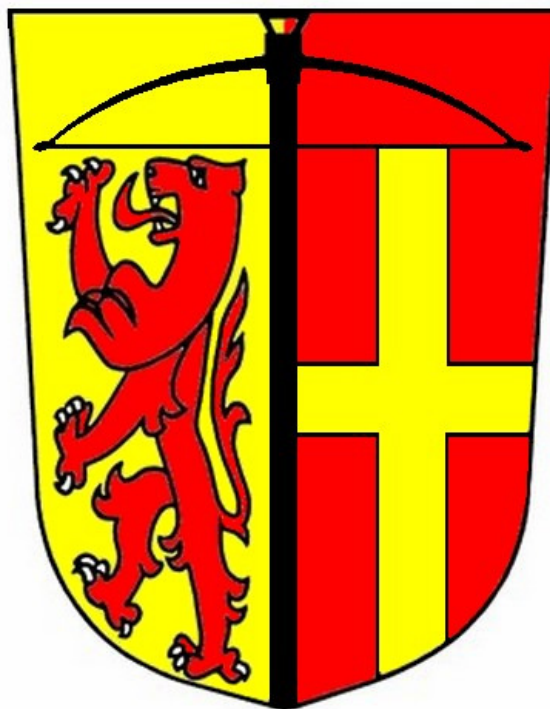


# STATUTEN

## des

### Armbrustschützenverein Sulgen



#### I. Name und Sitz des Vereins

**Name und Sitz** Art. 1  
Unter dem Namen Armbrustschützenverein Sulgen (ASVS) besteht mit Sitz in 8583 Sulgen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### II. Zweck

**Zweck** Art. 2  
Der Verein bezweckt die Förderung des Armbrustschiesssportes und die Pflege der Kameradschaft.

**Verbände** Art. 3  
Der ASVS ist dem Eidgenössischen Armbrustschützenverband (EASV), dem Thurgauischen Armbrustschützenverband (TASV) sowie der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenverein (USS) angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Satzungen.

### III. Organisation

<b>Organe</b>	<p>Art. 4 Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Generalversammlung</li><li>2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung</li><li>3. Der Vorstand</li><li>4. Die Rechnungsrevisoren</li></ol>
<b>Generalversammlung</b>	<p>Art. 5 Die oberste Instanz des Vereins ist die Generalversammlung. Ihre Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Sie soll jährlich vor Ende Februar stattfinden.</p>
<b>Kompetenzen der GV</b>	<p>Art. 6 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen: Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Mutationen, Abnahme des Jahres-, Kassa- und Schiessberichtes, Wahlen, Festsetzung der Jahresbeiträge, Kreditbewilligungen an den Vorstand, Ernennungen, Schiessplangenehmigungen auf Antrag des Vorstandes und allfällige Anträge. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind nach Möglichkeit vier Wochen vorher dem Präsidenten einzureichen.</p>
<b>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</b>	<p>Art. 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, oder wenn diese mindestens ein Fünftel der Aktiv- oder Freimitglieder verlangen (schriftlich), einberufen werden. Ihre Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.</p>
<b>Vorstand</b>	<p>Art. 8 Der Vorstand, dessen Mitglieder von der GV einzeln gewählt werden, setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Präsident</li><li>2. Aktuar</li><li>3. Kassier</li><li>4. Schützenmeister (eventuell 2. Schützenmeister)</li><li>5. Jugend- und Juniorenleiter (evtl. 2. Jugend- und Juniorenleiter)</li><li>6. Materialverwalter</li><li>7. evtl. Beisitzer</li></ol> <p>Der Vorstand schlägt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten vor, welcher von den Mitgliedern gewählt werden muss. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.</p>
<b>Beitrag</b>	<p>Art. 9 Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag (ausgenommen den Beitrag an den EASV und an den TASV).</p>
<b>Wahlen</b>	<p>Art. 10 Die Wahlen erfolgen offen, sie können aber auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim stattfinden.</p>

<b>Beschlussfassung</b>	Art. 11 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.
<b>Präsident</b>	Art. 12 Der Präsident leitet die Versammlung, führt mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er führt zusammen mit dem Aktuar oder mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
<b>Vizepräsident</b>	Art. 13 Der Vizepräsident vertritt in Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen Geschäfte.
<b>Aktuar</b>	Art. 14 Der Aktuar führt das Protokoll der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen. Soweit dies nicht durch den Präsidenten oder Kassier direkt erfolgt, besorgt er die Korrespondenzen des Vereins.
<b>Kassier</b>	Art. 15 Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, die Kassaführung, das Erstellen der Jahresrechnung sowie die Anlage der zinstragenden Gelder, soweit dies möglich ist. Der Kassier führt ausserdem ein genaues Verzeichnis aller Mitglieder. Die Jahresrechnung hat er so rechtzeitig abzuschliessen, dass sie an der Generalversammlung vorgelegt und abgenommen werden kann. In allen Bank- und Postcheckangelegenheiten führt er allein rechtsverbindliche Unterschrift, in allen übrigen Rechtsgeschäften zusammen mit dem Präsidenten.
<b>Schützenmeister</b>	Art. 16 Die Schützenmeister leiten das gesamte Schiesswesen. Sie besorgen die Festanmeldungen und Schiessrapporte. Sie bestimmen auch die Zusammensetzung der Gruppen anhand der Anmeldungen.
<b>Jugend- und Juniorenleiter</b>	Art. 17 Die Jugend- und Juniorenleiter sind verantwortlich für die Ausbildung der Jugend und Junioren. Sie leiten den Jugend- und Juniorenkurs und betreuen die Schützen am Jugend- und Juniorentreffen.
<b>Materialverwalter</b>	Art. 18 Der Materialverwalter ist besorgt für die Instandhaltung des gesamten Schiess- sowie des technischen Materials im Schiessstand. Er führt ein Inventar-Verzeichnis. Bei Bedarf wird dem Materialverwalter ein Helfer zugeteilt.
<b>Beisitzer</b>	Art. 19 Der Beisitzer erhält seine Aufgaben durch den Vorstand zugeteilt.

Art. 20

<b>Revisoren</b>	Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen. Die Revisoren haben die Rechnung zu kontrollieren und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
<b>Kredite</b>	Art. 21 Der Vorstand verfügt für dringende Ausgaben im Einzelfall über einen Kredit, der von der Generalversammlung oder der ausserordentlichen Mitgliederversammlung festzulegen ist. Über derartige Ausgaben hat der Vorstand die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu orientieren.
<b>Berichte</b>	Art. 22 Die Jahresberichte des Präsidenten, des Schützenmeisters, des Junioren- und Jugendleiters sowie der Kassa- und Revisorenbericht sind der Generalversammlung vorzulegen.
<b>Schiessplan</b>	Art. 23 Der Schiessplan für die folgende Schiess-Saison und die entsprechenden Stichansätze werden auf Antrag des Vorstandes von der Frühjahresversammlung beraten und beschlossen.
<b>Entschädigungen</b>	Art. 24 Die Generalversammlung beschliesst über die Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder.
<b>Statutenrevision</b>	Art. 25 Für eine Statutenänderung, Fusion mit einem anderen Verein oder Anschluss an einen Verband ist eine Zweidrittelsmehrheit aller an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.
<b>Ordnungsanträge</b>	Art. 26 Während der Behandlung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen, zur Tagesordnung überzugehen, die Debatte zu beenden, die Angelegenheit an den Vorstand zur Neubearbeitung zurückzuweisen oder an eine Kommission zur Weiterbearbeitung und eventuellen Antragsteilung zu überweisen.
<b>Ausstand</b>	Art. 27 Kann der Präsident ein Traktandum nicht neutral behandeln, so hat er in den Ausstand zu treten.

#### **IV.Mitgliedschaft**

<b>Mitgliedschaft</b>	Art. 28 Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, können die Mitgliedschaft erwerben.
-----------------------	---

<b>Aufnahme</b>	<p>Art. 29 Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung oder die ausserordentliche Mitgliederversammlung.</p>
<b>Arten der Mitgliedschaft</b>	<p>Art. 30 Des ASV Sulgen besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Aktivmitglieder</b>, die ausschliesslich schiessende Mitglieder sind.</li> <li>b) <b>Junioren</b>, Sie sind Schützen im Alter von 16 bis 20 Jahren. Die Bestimmungen des EASV sind diesbezüglich massgebend.</li> <li>c) <b>Freimitglieder</b>. Diese sind vom Schiessen befreit Sie haben die gleichen Beiträge zu entrichten wie die Aktivmitglieder. Ebenso sind sie zur internen Vereinsarbeit verpflichtet.</li> <li>d) <b>Ehrenmitglieder</b>. Mitglieder, die sich um das Vereinsgeschehen oder um das Armbrustschiessen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die EASV- und TASV-Beiträge zu entrichten.</li> <li>e) <b>Gönner</b>. Das sind Personen, welche den Verein in irgend einer Weise (finanziell oder arbeitsmässig) unterstützen, sie geniessen dem Verein gegenüber keine Pflichten und keine Rechte,</li> <li>f) <b>Ehrenpräsident</b>. Wer als Präsident des ASVS für den Verein ausserordentliche Verdienste erworben hat, kann auf Antrag von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.</li> </ul>
<b>Beiträge</b>	<p>Art. 31 Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.</p>
<b>Zeitung</b>	<p>Art. 32 Das Abonnement der Verbandszeitung ist in den Beiträgen der Aktivmitglieder, Freimitglieder und Junioren inbegriffen. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder werden beitragsmässig gleich behandelt.</p>
<b>Austritt Verpflichtung</b>	<p>Art. 33 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Jahresende erfolgen, sofern die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres dem Verein gegenüber erfüllt sind. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit der notwendigen Begründung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p>Art. 34 Mitglieder, die die Statuten grob verletzen, das Ansehen des Vereins nach aussen oder vereinsintern schädigen, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder sonstwie die Kameradschaft gefährden, können von der Generalversammlung auf Antrag, mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden. Ist gegen ein Mitglied der Ausschluss beantragt, so muss dieses auf die betreffende Generalversammlung mindestens 10 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief eingeladen werden. Der Ausschluss muss auf der Traktandenliste als besonderes Traktandum aufgeführt sein. Für die Vereinsbeiträge haftet das ausgeschlossene Mitglied nach Massgabe der Zeit der Mitgliedschaft. Wird der Ausschluss an der Generalversammlung als verbindlich erklärt, so ist</p>

dieser der Zentralbehörde, das heisst dem EASV mit einer allfälligen Begründung zu melden.

**Anspruch** Art. 35  
Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Stimmrecht** Art. 36  
Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben unbeschränktes Stimmrecht; davon ausgeschlossen sind Gönner.

**Versicherung** Art. 37  
Alle schiessenden Mitglieder, das Bedienungspersonal sowie Standbesucher sind bei der USS gegen Unfall versichert.

**Vereinswaffen** Art. 38  
Der ASVS stellt seinen Mitgliedern sofern notwendig und nach Möglichkeit einwandfreie Waffen zur Verfügung (exklusive Pfeil). Schiesst ein einzelnes Mitglied ausschliesslich mit einer zugeteilten Waffe, so ist es für deren Unterhalt verantwortlich und hat für allfällige Schäden persönlich aufzukommen. Schiessen mehrere Schützen mit der gleichen Waffe, sind allfällige Reparaturkosten gemeinsam zu tragen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

**Pflichten** Art. 39  
Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Vorschriften und den Reglementen des Vereins nachzukommen und die Wohlfahrt des ASVS nach besten Kräften zu fördern. Die finanziellen Verpflichtungen, die in diesen Statuten festgehalten sind, sind von den Mitgliedern strikte einzuhalten.

## **VI. Vereinsauflösung**

**Auflösung** Art. 40  
Der ASVS kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens sechs Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten.

**Vermögen** Art. 41  
Bei einer Auflösung des Vereins muss das gesamte Vereinsvermögen inklusive Inventar und Schiessmaterial gemäss Ausweis der letzten Generalversammlung an den TASV übergeben werden. Sofern sich im Zeitraum von 10 Jahren in Sulgen ein Verein mit den gleichen Zielen bildet, ist diesem das gesamte, oben umschriebene Vermögen und Material zu Eigentum zu übergeben.  
Dienstbarkeitsvertrag vom 27. April 1979 mit der Gemeinde Sulgen.

**Haftung** Art. 42  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder nach aussen besteht nicht.

## VII. Schlussbestimmungen

### **Rechts- grundlagen**

Art. 43

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des ZGB sowie die Statuten des EASV und des TASV.

### **Genehmigung**

Art. 44

Vorliegende Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung des ASVS vom 23. Februar 1990 einstimmig genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

8583 Sulgen, 23. Februar 1990

Armbrustschützenverein Sulgen

Der Präsident:

Der Aktuar :

Hansueli Bolt

Dominik Reis

# Statutenänderungen

## Statutenänderung per 18. Feb. 2005

**Schiessplan** Art. 23 (Erweiterung)  
Der Schiessplan für die folgende Schiess-Saison und die entsprechenden Stichansätze werden auf Antrag des Vorstandes **von der Generalversammlung oder** von der Frühjahresversammlung beraten und beschlossen. **Über die Notwendigkeit zur Durchführung einer Frühjahresversammlung wird in Absprache mit dem Schützenmeister an der Generalversammlung beraten und beschlossen.**

**Mitgliedschaft** Art. 28.1 (bisher Art. 28)  
Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 28.2 (neu)  
Nachwuchsschützen die den Nachwuchskurs des ASV Sulgen schon min. ein Jahr lang besucht haben, können ab dem 14. Altersjahr die provisorische Mitgliedschaft erwerben. Sie geniessen die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen. Vom Jahresbeitrag sind sie befreit.

**Stimmrecht** Art. 36 (Ergänzung)  
Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben unbeschränktes Stimmrecht; davon ausgeschlossen sind Gönner **und Mitglieder mit provisorischer Mitgliedschaft.**

**Genehmigung** Die obigen Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 18. Feb. 2005 genehmigt.

## Statutenänderung per 18. Feb. 2011

**Mitgliedschaft** Art. 28.1 (Anpassung)  
Personen, die das 16. **Lebensjahr angetreten** haben, in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, können die Mitgliedschaft erwerben.

**Genehmigung** Die obige Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 18. Feb. 2011 genehmigt.